

Begründung:

Die Grundlagen und Eckpunkte der Satzung über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege in Emden werden zusammenfassend dargestellt; die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Die Satzung berücksichtigt insbesondere die Empfehlungen des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. vom Dezember 2006 zu Rechtsfragen und Finanzierung von Kindertagespflege aus öffentlicher Hand. Die hier vorgeschlagene Satzung hebt sich von den Richtlinien bzw. Satzungsregelungen der umliegenden ostfriesischen Kommunen ab, die diese grundlegenden Empfehlungen bisher noch nicht berücksichtigt haben.

Die wesentlichen Unterschiede sind:

- monatliche Pauschalierung der laufenden Geldleistung differenziert nach Sachaufwand und Förderleistung, gestaffelt nach Betreuungsstunden in 5-Stunden-Schritten und nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson, statt Gewährung auf konkreten Einzelstundennachweis à 2,50 € pro Betreuungsstunde,
- keine Mindestbetreuungszeit von täglich 3 Stunden für Kinder unter drei Jahren,
- kein Ausschluss von Kindertagespflege bei einer Betreuung durch Verwandte,
- keine Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommensgruppen.

Zur Situation der Kindertagespflege in Emden

Nach der geltenden städtischen Richtlinie über die Gewährung von Tagespflege vom 17.2.2004 wird Kindertagespflege unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach §23 SGB VIII an alleinerziehende sorgeberechtigte Elternteile gewährt, die aufgrund einer Ausbildung, Umschulung oder Berufstätigkeit nicht in der Lage sind, selbst oder durch Verwandte ihre Kinder zu betreuen. In Haushaltsgemeinschaft lebende Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile mit ihrem Lebenspartner können einen entsprechenden Anspruch geltend machen, wenn jeweils beide aufgrund einer Ausbildung oder Umschulung nicht in der Lage sind, selbst oder durch Verwandte ihre Kinder zu betreuen. Vorrangig sind die Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Förderungshöchstzahl wird auf 5 Kinder begrenzt.

In Emden wird zur Zeit kein gleichrangiges Angebot einer Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorgehalten.

Seit 2003 wurden in der Evangelischen Familien- Bildungsstätte Emden in Kooperation mit den Landkreisen Aurich und Leer 5 Qualifizierungskurse nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Tagesmütter Bundesverbands für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. mit einem Umfang von 160 Stunden durchgeführt, 30 Teilnehmerinnen und ein Teilnehmer aus Emden absolvierten den Kurs erfolgreich. Eine Vermittlung und fachliche Beratung für Tagespflegepersonen wurde bisher in Emden nicht angeboten, der Familienservice Weser-Ems in Leer hat die Teilnehmerinnen aus Emden auf Wunsch in seine Datei aufgenommen. Für die Vermittlung einer Tagesmutter wird eine einmalige Gebühr von 205 € zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 17.4.2007 beschlossen, ab Sommer 2007 die Kindertagespflege als flexibles Betreuungsangebot anzubieten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sowie hierzu bis Juni 2008 20 Plätze einzurichten. Zur Umsetzung dieses Beschlusses bedarf es einer Satzungsregelung.

Grundlagen der Satzung

Die Rechtsgrundlagen der Satzung begründen sich im Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), wodurch auch die Kindertagespflege im SGB VIII neu geregelt wurde.

Die Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ergeben sich aus den §§ 22, 22a, 23 und 24 SGB VIII. Angebote der Kindertagespflege sind besonders für Kinder unter drei Jahren und schulaltrige Kinder bis 14 Jahren bedarfsgerecht vorzuhalten. Kindertagespflege ist seit dem 01.01.2007 auch in geeigneten Räumen Dritter möglich (§ 15 AG-KJHG); es können bis zu acht Kinder betreut werden.

Der § 22 SGB VIII formuliert die Gleichrangigkeit von Angeboten in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Das örtliche Jugendamt hat die Verantwortung für die sich aus den §§ 22 bis 24 SGB VIII ergebenden Aufgaben, auch die Feststellung, ob eine Tagespflegeperson geeignet (§ 23 Abs.3 SGB VIII) ist. Dies ist die Voraussetzung für die Vermittlung von Tagespflegepersonen, die Erlaubniserteilung (§ 43 SGB VIII) sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine alternative Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Diese Aufgaben können z.T. in Kooperation mit den freien Trägern wahrgenommen werden.

Die Satzung basiert auf dem Gutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Dezember 2006) zu Rechtsfragen der Finanzierung von Kindertagespflege aus öffentlicher Hand und den überarbeiteten Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (2005).

Eckpunkte der Satzung über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege

Die Satzung regelt die Gewährung laufender Geldleistungen an Tagespflegepersonen und die Erhebung der Kostenbeiträge.

Bei der Förderung der Kindertagespflege wird zwischen Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren und Kindern zwischen 3 und 14 Jahren unterschieden. Laufende Geldleistungen für Kindertagespflege werden als gesetzlicher Anspruch für Kinder unter drei Jahren Erziehungsberechtigten oder dem Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind lebt, gewährt wenn:

- einer Erwerbstätigkeit nachgegangen oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird oder
- berufliche Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung oder
- Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Weiter sieht die Satzung vor, dass laufende Geldleistungen für Kindertagespflege für Kinder ab drei bis 14 Jahren unter einschränkenden Bedingungen sorgeberechtigten Eltern oder wenn das Kind mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebt, dieser Person gewährt wenn:

- einer Erwerbstätigkeit nachgegangen oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird,
- berufliche Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung oder
- Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen und
- bei Mindestbetreuungszeit 15 Stunden wöchentlich und Bedarf länger als drei Monate und
- Plätze in Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen nicht zur Verfügung stehen.

Beratung und Vermittlung werden unabhängig von laufenden Geldleistungen allen Eltern gewährt

Die laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen werden als pauschalierte Förderleistung gewährt, ein Einzelstundennachweis entfällt. Die Differenzierung erfolgt nach pauschalen Stundenumfängen/ pro Woche in einer 5- Stunden- Staffelung (bis 5 Std., 5-10Std., 10-15 Std.). Ausgehend von einem Mittelwert von 3, € pro Stunde, dem Kostentableau der Bundesregierung folgend, wird zwischen der Anerkennung der Förderleistung und der Erstattung des Sachaufwands unterschieden. Die Qualifikation der Tagespflegeperson wird bei der Anerkennung der Förderleistung berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt eine Differenzierung der laufenden Geldleistung in den Altersgruppen bis drei Jahren und über drei Jahren.

Eine Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge erfolgt auf Nachweis monatlich.

Die pauschalierte Festsetzung der laufenden Geldleistungen ist grundsätzlich zulässig und in Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung begründet. Die Festsetzung der Förderleistung entspricht zum einem dem Ziel qualifizierte Tagespflegepersonen zu gewinnen, zum anderen ermöglicht sie eine Existenzsicherung. Die Bundesregierung geht in ihrer Kostenschätzung von insgesamt 480,- € monatlich pro Kind aus. Tagespflegpersonen könne bis zu fünf Kinder betreuen.

Die Kostenbeiträge der Eltern werden auf der Grundlage der erhöhten Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in Emden bemessen und monatlich erhoben. Hierbei wird vom erhöhten Elternbeitrag für den Vormittagsplatz mit einem Betreuungsumfang von 20 Stunden wöchentlich (Ratsbeschluss vom 18.10.2001) ausgegangen. Dieser beträgt 112,- € monatlich und entspricht 5,60 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde im Monat (z.B. wird für eine Kindertagespflege, die einen Betreuungsumfang von 20- 25 Stunden wöchentlich entspricht, ein Kostenbeitrag von 5,60 € x 25 = 140,- € erhoben).

Betreuungsstunden pro Woche	Anteiliger Betrag entsprechend des Betreuungsumfanges in Anlehnung an die erhöhten Kindergartenbeiträge für Kindertageseinrichtungen in Emden (Ratsbeschluss vom 18.10.2001), Vormittagsplatz mit 20 Stunden Betreuungszeit (112,- € für 20 Stunden pro Woche, entsprechen 5,60 € für 1 Stunde pro Woche)
bis 5	5,6 € x 5 = 28,00 €
5-10	5,6 € x 10 = 56,00 €
10-15	5,6 € x 15 = 84,00 €
15-20	5,6 € x 20 = 112,00 €
20-25	5,6 € x 25 = 140,00 €
25-30	5,6 € x 30 = 168,00 €
30-35	5,6 € x 35 = 196,00 €
35-40	5,6 € x 40 = 224,00 €
ab 40	5,6 € x 45 = 252,00 €

Eine Staffelung des Kostenbeitrages nach Einkommensgruppen ist gesetzlich nicht zugelassen und daher auch nicht in der Satzung zu regeln. Der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege wird unabhängig von den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen zusätzlich erhoben.

Anlagen:

Satzung